

# RS UVS Niederösterreich 1992/07/28 Senat-NK-91-038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1992

## Rechtssatz

Die Wartung von Maschinen ist kein außergewöhnlicher Fall.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)